Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 5476.) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, von dem Wunsche geleitet, Ihren Unterthanen die Vortheile zu sichern, welche aus einer Eisenbahnverbindung zwischen beiden Staaten hervorgehen werden, in Ihren Gebieten eine Eisenbahn von Saarbrücken im Saarthal entlang, und von Trier das Moselthal hinauf, und beziehungsweise entgegenkommend von der Stadt Luxemburg bis zur Preußisch-Luxemburgischen Landesgrenze haben herstellen lassen, welche diese Grenze zwischen Igel und Wasserbillig überschreitet, sich auf der einen Seite an die Eisenbahn von Saarbrücken nach Bingerbrück, und auf der anderen an die von Luxemburg nach Arlon und Metz anschließt, sind Behufs Abschließung eines, die Verhältnisse dieser Eisenbahnverbindung regelnden Vertrages zu Bevollmächtigten ernannt worden:

1) von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchstihr Geheimer Regierungsrath Arnold Albert Maybach;

2) von Seiten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg:

Allerhöchstihr Regierungskommissar für die Eisenbahnen Wilhelm Augustin.

Dieselben sind nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Allerhöchsten Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen:

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1861.

Artikel 1.

Rücksichtlich des Anschlußpunktes beider Bahnen, sowie der Verbindung derselben im Planum und im Profil, desgleichen rücksichtlich des Baues der Brücke über den Sauerfluß hat es bei der unterm 31. Mai 1859. getroffenen Vereinbarung sein Bewenden.

Alle anderen, die Spezialinie der Bahn, sowie die Wahl der Stationsorte im Innern eines jeden Gebietes betreffenden Bestimmungen bleiben einem jeden der vertragschließenden Theile vorbehalten.

Artikel 2.

Es bewendet bei der in beiden Gebieten auf vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen angenommenen Spurweite.

Auch im Uebrigen sollen die fraglichen Eisenbahnen mit ihrem Zubehör und Transportmaterial stets so beschaffen sein, daß die Lokomotiven und Wagen nicht nur einzeln, sondern auch in ganzen Zügen von einer Bahn zur anderen direkt übergehen können.

Die kontrahirenden hohen Regierungen werden dahin wirken, daß der direkte Verkehr von einer Bahn zur anderen möglichst erleichtert wird.

Artikel 3.

Die Grunderwerbungen und die Kunstbauwerke sind sogleich für ein Doppelgeleis bewirkt und ausgeführt, die Herstellung des zweiten Geleises kann aber bis dahin ausgesetzt bleiben, daß das Bedürfniß dazu von den betreffenden Regierungen anerkannt wird.

Artikel 4.

In Ermangelung anderweiter Vereinbarung soll der Betriebswechsel auf dem bei Wasserbillig errichteten Bahnhofe stattfinden. Die Luxemburgische Eisenbahngesellschaft wird für diesen Zweck der Preußischen Eisenbahnverwaltung auf deren Erfordern in diesem Bahnhofe die zum geregelten Betriebe, zur Unterbringung der Lokomotiven und Waggons, desgleichen des Dienstpersonals erforderlichen Lokalitäten einräumen und beziehungsweise herstellen. Die Strecke von der Grenze bis einschließlich des mitzubenutzenden Bahnhofs Wasserbillig wird alsdann der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung zur selbstständigen Benutzung überlassen.

Die Regelung der auf den Betriebswechsel, wie auf die Benutzung der der Luxemburgischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Anlagen durch die Königlich Preußische Eisenbahnverwaltung bezüglichen Detailfragen und der in Folge dieses Verhältnisses zu entrichtenden Vergütungen wird einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten.

Sofern es im Interesse des Verkehrs und des Bahnbetriebes für angemessen erachtet wird, die Luxemburgischen Züge vollständig bis zu dem Knotenpunkte der Saarbrücken-Trierer Eisenbahn oder aber die Preußischen Züge über Wasserbillig hinaus durchgehen zu lassen, erfolgt die Regelung der hierauf bezüglichen Verhältnisse durch ein besonderes Uebereinkommen.

Artikel 5.

Es soll für die Signale und alle Einzelnheiten des Betriebes auf der gemäß Artikel 4. zu bestimmenden Wechselstation von den Verwaltungen der beiden Eisenbahnen unter Genehmigung der betreffenden Landesbehörden ein gleichförmiges Reglement vereinbart werden.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im vorgedachten Artikel ist man in Ansehung der Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, darüber einverstanden, daß die von einer der kontrahirenden Regierungen veranlaßte Prüfung genügt, um dieselben auch im Gebiete des anderen Staates zuzulassen.

Artikel 6.

Diejenigen Bediensteten, welche bei Ausführung des Artikels 4. von einer Eisenbahnverwaltung im Gebiete der anderen hohen Regierung angestellt werden möchten, scheiden dadurch nicht aus ihrem Unterthanenverbande, sind auch ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich ihrer Disziplin nur der Anstellungsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Ortes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 7.

Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Fahrten auf der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechend eingerichtet werden. Täglich sollen in beiden Richtungen mindestens zwei Züge mit Personenbeförderung verkehren, um den thunlichsten Anschluß, einerseits an die Hauptzüge der in Luxemburg anschließenden Bahnen, andererseits an die Züge zwischen Trier beziehungsweise Saarbrücken und Bingerbrück zu vermitteln.

Artikel 8.

Es wird einen Gegenstand angelegentlicher Sorge der beiden Regierungen bilden, daß zur Beförderung der beiderseitigen Verkehrsinteressen der Tarif für Personen und Güter, insbesondere für Kohlen, Koaks und Erze zwischen den Stationen der ganzen Saarbrücker Staatsbahn und denjenigen der Luxemburger Eisenbahnen möglichst niedrig gestellt werde. Es soll nach Kräften dahin gewirkt werden, daß die Tarife auf der Linie von Luxemburg zur Preußischen Grenze nach Person resp. Zentner und Meile niemals höher gestellt wer-

den, als die Tarife auf den Bahnstrecken von Luxemburg nach Arlon und nach der Französischen Grenze.

Beide hohen kontrahirenden Regierungen übernehmen, jede für ihr Gebiet, die Gewähr dafür, daß jede Beförderung auf allen vorgedachten Bahnen — auch im Transitverkehr — nur nach den publizirten Tarifen ausgeführt werde. Sie werden dahin zu wirken suchen, daß die Transporte — unbeschadet einer anderweiten freien Disposition der Versender — naturgemäß auf dem kürzesten resp. billigsten Wege nach ihrem Bestimmungsorte befördert werden.

Artikel 9.

Es soll bei der Benutzung der im vorstehenden Artikel gedachten Eisenbahnen, sowohl in Betreff der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung zwischen den Bewohnern der beiden Staaten kein Unterschied gemacht, namentlich sollen die aus dem Gebiete eines Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte in Beziehung auf die Abfertigung, wie rücksichtlich der Beförderungspreise nicht weniger günstig behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 10.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahn theils schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die hier in Rede stehenden Eisenbahnen Anwendung finden sollen.

Artikel 11.

Die hohen vertragenden Theile werden in Betreff der besonderen Veränderungen, welche die neue Verbindung in dem Betriebe der Posten und Telegraphen herbeiführen wird, eine nähere Vereinbarung treffen.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Benutzung der Bahnstrecke von Saarbrücken resp. Trier bis Luxemburg zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen oder Großherzoglich Luxemburgischen Militairverwaltung bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert.

2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehr-

mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollten, so liegt den Eisenbahnverwaltungen die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonal der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt wie unter 1. Gleichstellung der beiderseitigen Militairverwaltungen ein.

Artikel 13.

In allen Fällen, in welchen die Eisenbahnverwaltungen des einen und des anderen Staates über die verschiedenen in dem gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Punkte und überhaupt über die den Zusammenhang des Betriebes zwischen beiden Eisenbahnen und das Gedeihen des Transitverkehrs sichernden Mittel sich nicht sollten einigen können, werden die Regierungen vermittelnd eintreten, und sich über alle zu ergreifende Maaßregeln verständigen. Zu dem Ende werden die beiden hohen kontrahirenden Regierungen beständige Kommissarien ernennen, welche gegenseitig ins Benehmen zu treten haben.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag wird den hohen kontrahirenden Regierungen alsbald zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage der Unterzeichnung ab gerechnet, in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 16. September 1861.

Arnold Albert Maybach. (L. S.)   **G. Augustin.** (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 5477.

(Nr. 5477.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861., betreffend die Erweiterung und Abänderung des Revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859.

Auf Ihren Bericht vom 12. Dezember d. J. genehmige Ich, in Berücksichtigung der Anträge der Stände der Provinz Westphalen wegen Ausdehnung des Geschäftskreises der Provinzial-Feuersozietät auf die Mobiliarversicherung und Gestattung einer freieren Bewegung in der Geschäftsverwaltung, folgende Zusätze zum Revidirten Reglement der Westphälischen Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Sammlung S. 477. ff.).

§. 1.

I. Mobiliarversicherung.

Die Provinzial-Feuersozietät erhält das Recht, vom 1. Januar 1863. anfangend, bewegliche Sachen aller Art, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden oder auf den zugehörigen Hofräumen befinden, bei Erndteversicherungen auch die Diemen, zu versichern.

§. 2.

Die der Sozietät für die Gebäudeversicherung zustehende Stempel-, Sportel- und Portofreiheit (§§. 2. und 3. des Reglements vom 26. September 1859.), sowie die Befugniß zur exekutiven Einziehung der Beiträge (§. 29. a. a. O.) finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

§. 3.

Die Verwaltung dieses Geschäftszweiges erfolgt, unter Beachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837. über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, durch die Sozietätsdirektion und die von ihr in der Provinz nach Bedarf anzustellenden Geschäftsführer. Ein Recht zur Benutzung der Staats- oder Gemeinde-Beamten findet nicht statt.

§. 4.

Anträge auf Mobiliarversicherung sind, auf den von der Direktion vorgeschriebenen Formularen zwiefach ausgefertigt, zunächst der Orts-Polizeibehörde einzureichen, von dieser gemäß §. 14. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. zu prüfen und, wenn in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen, in einem bescheinigten Exemplare dem betreffenden Geschäftsführer, beziehungsweise der Direktion portopflichtig zuzustellen.

§. 5.

§. 5.

Ueber Annahme oder Ablehnung der Versicherungen bestimmt die Direktion lediglich nach eigenem Ermessen.

§. 6.

Die Sozietät leistet bei den Mobilien für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie reglementsmäßig bei den Gebäuden zu vergüten hat (§§. 68. bis 76. des Reglements); außerdem ersetzt sie auch den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen oder durch Abhandenkommen entsteht.

§. 7.

Die in den §§. 28. 31. bis 38. des Reglements enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Mobiliarversicherung Anwendung. Die Mobilien kommen jedesmal in die Klasse und Abtheilung derjenigen Gebäude, in denen sie sich befinden. Diemen kommen in die IV. Klasse.

§. 8.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Sozietät die Versicherung der Mobilien gewährt, werden ebenso, wie der Beitragstarif, auf Vorschlag der Direktion durch die ständische Kommission (§. 10.) mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 9.

Die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen nothwendigen geschäftlichen Instruktionen werden von der Direktion mit Genehmigung des Oberpräsidenten erlassen.

§. 10.

II. Geschäftsverwaltung.

Vom Provinziallandtage wird eine aus neun Mitgliedern bestehende Kommission jedesmal für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage gewählt, welcher, außer den im §. 8. beigelegten Befugnissen, noch folgende zustehen:

1) Abänderungen des Tarifs und der Geschäftsführung (Abschnitt E. und K. des Reglements vom 26. September 1859.) zu beschließen, wenn das Bedürfniß solche nothwendig macht;

2) über

2) über die zinsbare Anlegung der Ueberschüsse und entbehrlichen Bestände der Sozietätskasse zu bestimmen;

3) über die Anstellung und Besoldung von Beamten, sowie über die Remunerirung der Geschäftsführer (§. 3.) vorläufig bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 11.

Die Kommission wird zusammenberufen durch den Oberpräsidenten und beräth unter dem Vorsitze desselben, oder eines von ihm zu bestimmenden Mitgliedes, mit Zuziehung des Direktors.

§. 12.

Beschlußfähig ist die Kommission, wenn sechs Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 13.

Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Dezember 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).